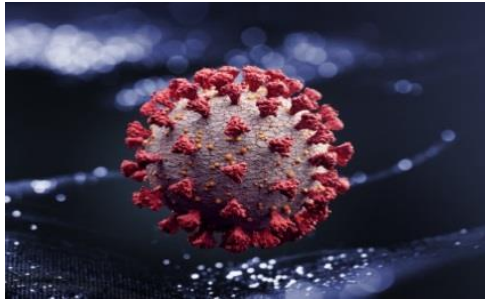


# Mitarbeitendenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

## NEWSLETTER 2021 - 13

14. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
der neue NEWSLETTER hat folgende beide Themen



### Testpflicht im Schulbetrieb:

Hierzu hatte die MAV einige Fragen an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Antworten sind hier:

⇒ [mehr](#)

### Neues Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen

⇒ [mehr](#)

**Gesetzes- und Verordnungsblatt**   
der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL II

Ausgabe 4 Karlsruhe, 7. April 2021

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	
Nr. 13 – FÜRBITTE für die 1. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 22. April 2021	49
Nr. 14 – Urheberrechte Dritte / Urheberrechtsverletzungen	50
Nr. 15 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Stiftung Freiburger Diakonissenhaus"	50
Nr. 16 – Stellenausschreibungen	51

Damit

grüßt herzlich die MAV  
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

### Testpflicht im Schulbetrieb

Am 7. April 2021 hat das Ministerium für Kultus Jugend und Sport Baden-Württemberg ein Schreiben an alle Schulleitungen versandt mit der Überschrift:

### Corona-Pandemie - Umsetzung der Teststrategie

dort steht auf Seite 4:

*"Das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal ist verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte."*

Diese Ausführungen haben die MAV zu folgenden Fragen an den Evangelischen Ober-

kirchenrat veranlasst.

1. Sind diesem Vorgehen vergleichbare Vorgehensweisen durch und von der Evangelischen Landeskirche in Baden geplant?

**Antwort:** Sobald die Testpflicht staatlicherseits besteht, folgt die Landeskirche mit ihren Mitarbeitenden an den Schulen den staatlichen Vorgaben wie sie dies auch bei anderen Vorgaben macht, die die Schulen und dort unterrichtende kirchliche Lehrkräfte, sei es mit Regeldeputat oder vereinbartem Deputat, betreffen.

Fazit:

Für die MAV heißt das, dass auch die Landeskirche eine Nichtannahme der Testangebote ihrer Lehrkräfte als Dienstpflichtverletzung wertet.

2. In vielen Schulen werden die zweimal wöchentlichen Testungen von mobilen Teams in den Schulen durchgeführt.

Insbesondere für die Teilzeit-Beschäftigten kann dies zwei weitere Fahrten wöchentlich zur Schule und zusätzlicher Zeitaufwand bedeuten.

Wie werden diese zusätzlichen Reisekosten und der zusätzliche Zeitaufwand vergütet bzw. verrechnet?

**Antwort:** Testzeit ist für kirchliche Lehrkräfte Arbeitszeit!

Laut der *Handreichung zur Umsetzung der Teststrategie* organisieren die Schulen die Testzeiten, usw. selbst. Die kirchlichen Lehrkräfte, die zwar regelmäßig, aber möglicherweise nicht an festgelegten Testtagen der Schule unterrichten, besprechen mit der Schulleitung wie sie die Eigentestung so durchführen, dass sie am Tag ihres Unterrichtens, ein gültiges Testergebnis vor dem Unterrichtsbeginn vorlegen können. Da alle an den Schulen vorgenommenen Tests Selbsttestungen sind, müsste dies möglich sein.

Fazit:

Wenn Testzeiten Arbeitszeit sind, so sind zumindest Unfälle während der Testzeit Arbeitsunfälle.

Empfehlung der MAV:

Dokumentation mit Datum und Dauer der Selbsttestungen anlegen.

Die MAV wird am Thema der Verrechnung und Vergütung dieses zusätzlichen Zeitaufwands drangleiben.

3. Wie sollen sich die Kolleginnen und Kollegen verhalten, wenn zeitgleich zu den Testterminen in den Schulen Online-Unterricht vorgesehen ist?

**Antwort:** Kirchliche Lehrkräfte weisen in diesem Fall die jeweiligen Schulleitungen auf die Terminkollision hin und besprechen eine Lösung so, dass klar ist, wann sie wo ihre Tests vollziehen. Ggfs. kann dann der online-Unterricht auch verlegt werden.

Fazit:

„Da halten wir uns als Arbeitgeberin raus – regelt dies gefälligst selbst!“

Wenn nur in allen Arbeitsbereichen so viel Entscheidungsfreiheit wäre!

4. Kann ausgeschlossen werden, dass die durch die Testungen ausgefallene Unterrichtszeit und damit die arbeitsrechtliche Verpflichtung zum Erreichen der Kompetenzen zum Nachteil der Kolleginnen und Kollegen gereicht (etwa bei Beurteilungen etc.)?

**Antwort: Testpflicht und die Qualität schulischer Arbeitsleistung haben nichts miteinander zu tun. Auch kirchliche Lehrkräfte können ihre Selbsttestung in Absprache mit der schulischen Organisation so anberaumen, dass sie z.B. zur offiziellen Unterrichtszeit ihren Religionsunterricht online oder in Präsenzform beginnen und beenden können.**

Fazit:

Da es hier nicht um die Zeit der Selbsttestung sondern um die Zeit der Testungen der Schülerinnen und Schüler geht ist diese Antwort nicht sehr hilfreich. Abgesehen davon sind auch schulinterne Anweisungen, wie mit positiv Getesteten zu verfahren ist und dem Erfordernis der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der restlichen Gruppe „spannend“.



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

